

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1952

Nummer 39

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 5. 1952, Dienstanweisung für die Ständesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (Neufassung 1952). S. 665. — RdErl. 3. 6. 1952, Liquidation der IRO. S. 665. — RdErl. 6. 6. 1952, Benachrichtigung der Ausländerpolizeibehörden durch die Strafverfolgungsbehörden. S. 666.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 5. 1952, Wohnsitz bei Evakuierten (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 — BGBl. I S. 307). S. 667.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 4. 6. 1952, Verkauf von Flaschenbier außerhalb der Ladenschlußzeiten. S. 668. — RdErl. 4. 6. 1952, Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein. S. 668. —

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz. S. 669.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 670.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. 21. 5. 1952, Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gast-

stätten jeder Art vom 30. April 1936 (MBI. f. Wi. S. 93); Unfälle durch Brände und Explosionen. S. 670.

F. Arbeitsministerium. D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 13. 5. 1952, Ausnahmen gemäß § 20 Abs. 2 der Allg. pol. Best. über die Anlegung von Landdampfkesseln und gemäß § 17 Abs. 4 der Allg. pol. Best. über die Anlegung von Schiffskesseln, beide in der Fassung vom 17. Dezember 1942 (RWiMBI. S. 709) durch die Gewerbeaufsichtsämter und durch die Bergbehörden; hier: Unterrichtung der Zentralbehörde über erteilte Ausnahmen. S. 677.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Ministerium für Wiederaufbau. C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 30. 5. 1952, Gewährung von Finanzierungshilfen für Einliegerwohnungen bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen für kindestreiche Familien. S. 677.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notiz. S. 678.

Berichtigung. S. 678.

1952 S. 665
aufgeh. d.
1955 S. 58 Nr. 249

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Dienstanweisung für die Ständesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (Neufassung 1952)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1952 —
I—14.66 — zu Nr. 1330/51

Die durch die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Ständesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 10. Mai 1952 (Bundes-Anzeiger Nr. 94/52)“ angeordneten Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Dienstanweisung (Ausgabe 1938) sind derart umfangreich, daß die vorhandenen Dienstanweisungen durch Deckblätter o. ä. nicht berichtigt werden können. Der Verlag für Ständesamtswesen GmbH in Frankfurt (M.) hat einen Neudruck der Dienstanweisung (Neufassung 1952) herausgegeben. Preis der Halbleinen-Ausgabe 9 DM. Die Anschaffung dieser Neuausgabe ist für die Ständesämter unbedingt notwendig. Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, die Neuanschaffung durch Sammelbestellungen zu veranlassen.

An die Ständesämter des Landes Nordrhein-Westfalen und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1952 S. 665.

Liquidation der IRO

RdErl. d. Innenministers v. 3. 6. 1952 —
I — 13.62 — Nr. 1983/49

Nachstehendes Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern gebe ich hiermit zur Kenntnis:

„In der Anlage übersende ich Abschrift des Schreibens des Herrn Bundesministers für Vertriebene vom 16. 4. 1952 — Az.: III 5040 — Tgb.-Nr. 4329 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die nachgeordneten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sollten sich infolge des Umstandes, daß es nicht möglich ist, die Frist bis 1. 4. 1952 einzuhalten, Schwierigkeiten ergeben, bitte ich um Mitteilung. Ich werde dann bemüht sein, eine entsprechende Fristverlängerung zu erreichen.“

Im Auftrage: Dr. S c h e f f l e r.

„Der Bundesminister für Vertriebene
III 5040 — Tgb.-Nr. 4329

Bonn, den 16. 4. 1952

An das
Bundesministerium des Innern
B o n n.

Der Generaldirektor der Politischen Abteilung des Hochkommissariats der Französischen Republik in Deutschland hat mir als Sprecher des Unterausschusses für Flüchtlinge und Displaced Persons mitgeteilt, daß der Generalrat der IRO anlässlich seiner neunten Sitzung eine Entschließung angenommen hat, die sich mit der freiwilligen Auflösung dieser Organisation zum 1. März 1952 befaßt. Herr Oberst E. Cound ist zum Liquidator ernannt worden.

In diesem Zusammenhang hat die IRO gebeten, den zuständigen Stellen folgende Mitteilung zukommen zu lassen:

„Die vorliegende Benachrichtigung bringt den Gläubigern der sich freiwillig auflösenden Internationalen Flüchtlingsorganisation zur Kenntnis, daß sie aufgefordert werden, spätestens bis zum 1. April 1952 ihre Namen, Anschriften und alle Einzelheiten betreffend ihre Schuldforderungen und Ansprüche und ebenso die Namen und Anschriften ihrer eventuellen gesetzlichen Vertreter dem unterzeichneten Generalrat des Liquidators der IRO bekanntzugeben und, wenn sie dazu durch den genannten Liquidator schriftlich aufgefordert werden, an den in der genannten Benachrichtigung genau bezeichneten Stellen oder Plätzen zu erscheinen, um persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter Schuldforderungen oder Ansprüche zu beweisen. Andernfalls würden die Gläubiger von dem Gewinn jeder Verteilung ausgeschlossen sein, die vor dem Nachweis ihrer Schuldforderungen vorgenommen werden könnten.“

Die obige Benachrichtigung ist mir erst nach dem 1. April 1952 zugegangen.

Im Auftrage: Dr. D r e s c h e r.

Über etwaige Schwierigkeiten, die sich aus der Nichteinhaltung der am 1. April 1952 abgelaufenen Frist ergeben sollten, bitte ich mir zu berichten.

— MBI. NW. 1952 S. 665.

Benachrichtigung der Ausländerpolizeibehörden durch die Strafverfolgungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 6. 6. 1952 —
I — 13 — 63 Nr. 1507/51 —

Im Anschluß an den RdErl. v. 4. Januar 1952 — I 13—63 Nr. 1507/51 — (MBI. NW. S. 58) gebe ich nachstehend die Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1952 bekannt:

„III 1431 — 4

Allgemeine Verfügung:

Mitteilungen in Strafsachen;

hier: Strafsachen gegen Ausländer.

AV. d. JM. vom 6. Mai 1952. (III 1431 — 4) — JMBL. NRW. S. 115 —
 AV. d. Präs. d. ZJA. vom 31. 5. 1949 (143/1 — II e)
 — ZJBl. 1949 S. 105 —

Die Aufgaben der Ausländerpolizei auf Grund der Ausländerpolizei-
 verordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) und die Über-
 wachung des Aufenthaltes von Ausländern im Bundesgebiet werden
 seit einiger Zeit wieder von den Kreispolizeibehörden (im Lande
 Nordrhein-Westfalen von den Stadt- bzw. Landkreisverwaltungen)
 wahrgenommen.

Der durch die AV. d. Präs. d. ZJA. vom 31. 5. 1949 nicht über-
 nommene § 41 der Mitteilungen in Strafsachen i. d. F. d. AV. d.
 RJM. vom 9. 6. 1939 wird daher als § 31a in die AV. d. Präs. d.
 ZJA. vom 31. 5. 1949 mit Wirkung vom 1. Juni 1952 in folgender
 Fassung eingefügt:

VII. Strafsache gegen Ausländer.

§ 31 a

- (1) In Strafsachen gegen einen Ausländer sind der nach § 9 Abs. 2
 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053)
 zuständigen Kreispolizeibehörde, d. h. der Kreispolizeibehörde,
 in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen
 gegen den Ausländer ergibt, mitzuteilen:
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
 - b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
 - c) der Ausgang des Verfahrens,
 - d) der Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft, Straf-
 haft oder der Unterbringung gemäß § 42 a Nr. 1—4 StGB.,
 und zwar, soweit zugänglich, mindestens 6 Wochen vor der
 Entlassung,
 - e) jede Feststellung, daß sich ein Ausländer ohne die nach der
 Ausländerpolizeiverordnung erforderliche besondere Aufent-
 haltslaubnis im Bundesgebiet aufhält.
- (2) Wird ein Ausländer aus der Untersuchungshaft entlassen, so sind
 in der Mitteilung der Grund, der zum Erlass des Haftbefehls
 geführt hat, sowie der Grund der Entlassung aus der Haft stets
 anzugeben.
- (3) Der Mitteilung an die Kreispolizeibehörde sind die Legitimations-
 papiere des Ausländers beizufügen, soweit sie den Akten vor-
 handen sind oder sich unter seinen in die Gefangenenanstalt ein-
 gebrachten Sachen befinden.
- (4) Als Ausländer im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten
 auch Staatenlose.
- (5) Soweit die Mitteilungen nach Abs. 1 Behörden des Landes Nor-
 drhein-Westfalen zu erstatten sind, sind sie in je einem Stück
 - a) an die Stadt- bzw. Landkreisverwaltungen, ggf. unter Bei-
 fügung der Legitimationspapiere,
 - b) an die Polizeibehörden — Chef der Polizei —
 zu richten.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
 mold, Düsseldorf, Köln und Münster,
 die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — und
 die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
 Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 666.

II. Personalangelegenheiten

Wohnsitz bei Evakuierten
(Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom
11. Mai 1951 — BGBl. I S. 307)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1952 —
 II B 3 c. 25.53. Wi. 65/52 —

Nachstehend gebe ich Kenntnis von der Stellungnahme
 des Herrn Bundesministers für Vertriebene zu der Frage
 des Wohnsitzes bei Evakuierten:

„Bei Beurteilung der Frage, ob die Bewohner Westdeutschlands, die
 aus Sicherheitsgründen während des Krieges außerhalb des Bundes-
 gebietes evakuiert worden sind und erst jetzt zurückkehren, der
 Gleichstellung nach § 4 Abs. 2 des oben bezeichneten Gesetzes be-
 dürfen, ist davon auszugehen, ob sie an ihrem Evakuierungsort bis
 zum 23. Mai 1949 ihren alleinigen dauernden Aufenthalt begründet
 haben. Der Wohnsitzbegriff ist dem bürgerlichen Recht (§§ 77 ff. BGB)
 zu entnehmen. Eine vorübergehende Abwesenheit führt nicht zum
 Verlust des Wohnsitzes. Vielmehr ist zur Aufhebung des Wohnsitzes
 oder des dauernden Aufenthaltes im Bundesgebietes entscheidend,
 ob der Betreffende durch äußere Handlungen irgendwelcher Art seinen
 Willen bekundet hat, in das Bundesgebiet nicht mehr zurückzukehren,
 um an seinem Evakuierungsort zu verbleiben. Dies kann durch
 die Aufnahme einer ständigen Arbeit sowie durch die polizeiliche
 Anmeldung an seinem Evakuierungsort gegeben sein. Es wird aber
 zu verneinen sein, wenn dauernde persönliche Rückkehrbemühungen
 erfolgten, auch wenn sie infolge behördlicher Schwierigkeiten, ins-
 besondere in der sowjetischen Besatzungszone sich auf Jahre er-
 streckten. Wer zu seiner Rückkehr bis heute nichts Entscheidendes
 getan hat, hat damit bekundet, daß er am Evakuierungsort ver-

bleiben will. Wenn er später seinen Aufgabewillen geändert hat,
 so kann diese Änderung nicht zu der Feststellung führen, daß er
 seinen Wohnsitz im Bundesgebiet behalten hat.“

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An den Präsidenten des Landtages,

den Präsidenten des Landesrechnungshofes
in Düsseldorf,die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1952 S. 667.

1952 S. 668
 aufgeh. d.
 1955 S. 252 Nr. 104

IV. Öffentliche Sicherheit

Verkauf von Flaschenbier
außerhalb der Ladenschlußzeiten

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1952 —
 IV A 3 — 1205/52

In dem RdErl. des RMDi v. 20. Oktober 1936 (RMBl. v.
 S. 1394) ist darauf hingewiesen worden, daß ent-
 sprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung zuberei-
 tete Speisen und Getränke in Gast- und Schankwirtschaft-
 en auch außerhalb der Ladenschlußzeiten, also an Wo-
 chentagen nach 19 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen,
 nicht nur zum Genuß an Ort und Stelle, sondern auch
 über die Straße verkauft werden dürfen, wenn sich der
 Verkauf auf Mengen beschränkt, die zum alsbaldigen Ge-
 nuß bestimmt sind. Daß sich dieser Erlaß auch auf Bier
 bezieht, das in offenen Gefäßen abgegeben wird, kann
 keinem Zweifel unterliegen, da es nur für den alsbaldi-
 gen Genuß Verwendung finden kann. Dagegen gehen die
 Meinungen darüber auseinander, ob diese Richtlinien
 auch für den Verkauf von Bier in geschlossenen Flaschen
 gelten.

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, in wel-
 cher Menge Flaschenbier im Einzelfalle über die Straße
 verkauft wird. Handelt es sich um eine Menge, die dem
 Verbraucher jeweils auch in offenen Gefäßen abgegeben
 würde, so sind hiergegen keine Bedenken zu erheben, da
 sich im Laufe der Zeit immer mehr die Gewohnheit her-
 ausgebildet hat, Bier, das für den alsbaldigen Gebrauch
 bestimmt ist, anstatt in Kannen, Syphons oder sonstigen
 nicht fest verschlossenen Behältnissen, in Flaschen zu be-
 ziehen. Diesen veränderten Lebensgewohnheiten ist Rech-
 nung zu tragen; der Verkauf von Flaschenbier ist dem-
 nach beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen als
 eine berechtigte Ausübung des konzessionierten Schank-
 betriebes anzusehen.

— MBL. NW. 1952 S. 668.

Erteilung der Erlaubnis
zum Kleinhandel mit Branntwein

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1952 —
 IV A 3 — 19.57 Nr. 1535/51

§ 7 der Reichsausführungsverordnung vom 21. Juli 1930
 zum Gaststättengesetz (RGBl. I S. 191) in der Fassung
 vom 19. Januar 1938 (RGBl. I S. 37) benennt diejenigen
 Handelsbetriebe, für die ein Bedürfnis für den Kleinhandel
 mit Branntwein in festverschlossenen, mit der Firma des
 Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen generell
 anzuerkennen ist, weil das Publikum damit rechnet, daß
 diese Ware dort geführt wird. Hierzu gehören u. a. solche
 Geschäfte, bei denen der Kleinhandel mit Branntwein
 einen der örtlich herrschenden Übung entsprechenden und
 notwendigen Bestandteil der Art des in Betracht kom-
 menden Handelsbetriebes darstellt.

Angestellte Ermittlungen haben nun ergeben, daß mehr-
 fach spezialisierten Tabak-, Süßwaren-, Porzellanhändlern,
 Friseuren usw. die Genehmigung zum Kleinhandel mit
 Branntwein in unrichtiger Anwendung des § 7 der ge-
 nannten Verordnung, also ohne Bedürfnisprüfung, erteilt
 worden ist. Derartige Konzessionen können bei Betrieben
 der genannten Art normalerweise nicht auf § 7 gestützt
 werden, da der Branntweinhandel in der Regel nicht zum
 Berufsbild der erwähnten Geschäftsleute gehört; vielmehr
 handelt es sich hier um einen branchenfremden und nicht
 notwendigen Bestandteil ihres Warensortiments. Sofern
 also nicht die örtlichen Verhältnisse im Einzelfalle die

Erteilung einer Konzession nach § 7 der Ausführungsverordnung rechtfertigen, ist über die Anträge gemäß § 8 aaO. zu entscheiden. Hierbei ist die Bedürfnisfrage nach strengen Gesichtspunkten zu prüfen.

Falls die Betriebsart, für die gemäß § 7 eine Genehmigung erteilt worden ist, nachträglich in der Weise geändert wird, daß die Voraussetzungen der genannten Bestimmung nicht mehr erfüllt sind, findet § 12, Abs. II, Ziff. 3 des Ga.Ges. betr. die Zurücknahme der erteilten Erlaubnis Anwendung.

Ich ersuche, Vorstehendes zu beachten unter Berücksichtigung der Tendenz des Gaststättengesetzes, den Alkoholmißbrauch nach Möglichkeit einzudämmen.

Im übrigen besteht Veranlassung, erneut auf die in meinem RdErl. v. 1. August 1951 (MBL. NW. S. 941) zusammengefaßten Richtlinien hinzuweisen, die bei Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein zu beobachten sind, insbesondere auch auf die Gesichtspunkte, unter denen nachzuprüfen ist, ob ein nichtspezialisiertes Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäft „auch Weine führt“.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Beschlußausschüsse —,

die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 668.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 5. 1952
— IV/3c 2 —

Nachstehende Genehmigung vom 12. Mai 1952 gebe ich bekannt:

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV/3c/2

Düsseldorf, den 12. Mai 1952

Genehmigung

Dem Unternehmer(n) — Stadt Bonn — in Bonn wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. 12. 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie von Bonn, Mozartstraße noch Lengsdorf, Endschleife Alte Hülle, über Endenicher Straße — Euskirchener Straße — Duisdorf, Bonner Straße — Lengsdorfer Straße zur Beförderung von Personen für die Dauer von 30 (dreißig) Jahren unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund des § 39 oder anderer Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

4. Die Fahrpläne sind mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

5.

6.

7. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

8. Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 150 DM erhoben.

Im Auftrage: J e n d e.
— MBL. NW. 1952 S. 669.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

1. Landeskulturamt Westfalen in Münster: Regierungs- und Kulturrat z. Wv. H. O. Burgdorf zum Regierungs- und Kulturrat; Regierungs- und Kulturrat a. D. J. Lindig zum Regierungs- und Kulturrat; Regierungsvermessungsrat z. Wv. R. Pietzka zum Regierungsvermessungsrat.

2. Landeskulturamt Nordrhein in Bonn: Regierungsvermessungsrat z. Wv. K. Schulz zum Regierungsvermessungsrat; Regierungsvermessungsassessor J. Rauters zum Regierungsvermessungsrat; Assessor des Vermessungsdienstes Dr.-Ing. Fr. Osthoff zum Regierungsvermessungsassessor.

— MBL. NW. 1952 S. 670.

F. Arbeitsministerium

Richtlinien

für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art vom 30. April 1936 (MBL. f. Wl. S. 93); Unfälle durch Brände und Explosionen *)

RdErl. d. Arbeitsministers v. 21. 5. 1952 — III 4 — 8555,6

Das als Anlage 1 beigefügte Schreiben des Deutschen Druckgasausschusses vom 7. März 1952 — DGA 173/52 — (mit Anlage), das die Richtlinien erläutert und die gegenwärtige Rechtslage auf diesem Gebiete zusammenfassend darlegt, übersende ich zur Beachtung. Ein Stück des im vorletzten Absatz erwähnten Sonderdruckes der Richtlinien (Neudruck 1951) ist für die Gewerbeaufsichtsämter als Anlage 2 beigefügt.

Für die Erteilung der Ermächtigung im Sinne Ziff. 11 der Richtlinien an die Vertriebsstellen ist im Lande Nordrhein-Westfalen das Arbeitsministerium zuständig.

Die in Ziff. 2 des Schreibens des Druckgasausschusses genannte Allgemeine Ausnahme von der Ziff. 25 Abs. 2 der Technischen Grundsätze vom 25. Oktober 1949 — DGA 252/49 — und die in Ziff. 5 Abs. 3 genannte Ergänzung der Ziff. 9 der Richtlinien vom 25. Oktober 1949 — DGA 253/49 — sind in Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt 1950 S. 61 bzw. S. 68 mit RdErl. v. 11. Januar 1950 bekanntgemacht worden.

Hinsichtlich der Aufstellung der Verbrauchsanlagen (Ziff. 5 des Schreibens des Druckgasausschusses) ist noch folgendes zu beachten:

Anläßlich eines in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1951 eingetretenen Schadensfalles, bei dem die Propanverbrauchsanlage in einem verhältnismäßig kleinen Raum aufgestellt war, erlosch die Propanflamme von selbst aus Sauerstoffmangel, wie sich bei der Untersuchung herausstellte. Propan strömte frei in den Raum aus und führte zu einer Raumexplosion. Für die Verbrennung von 1 m³ Propan (Butan) sind 23,8 m³ (31,0 m³) Luft erforderlich — vergl. Engel, Autogenratgeber, Antäus-Verlag Lübeck

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 3. Juli 1952 durch die August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

1948, Seite 15 —, das ist etwa das 6—7fache des Luftbedarfs von Stadtgas — vergl. Koppers Handbuch der Brennstofftechnik, II. Auflage 1937, Seite 285 —.

Auf Fahrgastschiffen und Fähren in der Binnenschifffahrt, die mit Motoren betrieben werden, ist aus Feuerschutzgründen die Verwendung von Propan/Butan-Gasanlagen zum Heizen und Kochen nach § 11 Abs. 2 der Schiffsahrt-Polizeiverordnung über die Feuersicherheit dieser Schiffe vom 16. 3. 1952 (Bundesanz. Nr. 54 S. 1) verboten.

Über die bei der Durchführung der Richtlinien auftretenden Schwierigkeiten und über besondere Beobachtungen bitte ich bis zum 30. Oktober 1952 um Bericht. Fehlanzeige ist erforderlich.

Über bekanntwerdende Schadensfälle an Propan/Butan-Flaschen sowie an Propan/Butan-Anlagen ist sofort zu berichten, und zwar in zweifacher Ausfertigung, damit ich entsprechend dem drittletzten Absatz des Schreibens des Druckgasausschusses diesem eine Ausfertigung weiterleiten kann.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. III Nr. 45/52).

Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.-Nr. DGA 173/52

Anlage zum Erlaß des
Arb.Min. vom 21. 5. 1952
III 4 — 8555,6 —

Hannover, den 7. März 1952
Niemeyerstr. 15
Fernruf: 4 56 43 u. 4 56 33

An
die Länder des Bundesgebietes
— zuständige Ministerien für die Druckgasverordnung —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und in Gaststätten jeder Art;
Unfälle durch Brände und Explosionen.

In den letzten Monaten haben sich in Haushaltungen in ständig zunehmendem Maße durch Propan verursachte Explosionen und Brände ereignet, die neben erheblichen Sachschäden in mehreren Fällen schwere Verletzungen von Personen, darunter bedauerlicherweise auch Verbrennungen mit tödlichem Ausgang, zur Folge gehabt haben. Die hier bekanntgewordenen Unfälle sind sämtlich durch kleine, offen in Wohnräumen aufgestellte Propanflaschen verursacht worden, und zwar in der Mehrzahl der Fälle durch das Platzen der in das Flaschenventil eingebauten Berstscheibe. Nach Angaben einzelner Großvertriebler haben außerdem unsachgemäß gebaute Verbrauchsgeräte — Herde und Backöfen — verschiedentlich zu Verbrennungen der Benutzer durch Stichflammen oder Verpuffungen geführt.

Berstsicherungen sind z. Z. auf ausdrücklichen Wunsch der Feuerwehr vorgeschrieben worden, um bei Bränden in Wohngebäuden das Feuerlöschpersonal gegen eine Gefährdung durch zerfallende Flaschen zu schützen. Reißt eine Berstsicherung (Berstscheibe), so entleert sich die Flasche völlig; darin liegt ein wesentlicher Nachteil dieser Sicherung. Es ist daher geplant, in Zukunft, sobald die technischen Fragen abschließend geklärt sind, neue Flaschenventile anstelle der Berstscheiben mit Sicherheitsventilen auszurüsten, um die austretenden Gas Mengen soweit wie möglich zu beschränken. Die einschlägige Industrie hat bereits Konstruktionen entwickelt, vor deren allgemeiner Einführung jedoch Dichtigkeit und Funktionssicherheit im Dauerbetrieb zunächst im Versuchswege geprüft werden müssen. Ein Großversuch unter praktischen Bedingungen wird in Kürze beginnen. Gleichzeitig werden die Änderungsmöglichkeiten der vorhandenen Flaschenventile geprüft. Bei Ventilen der bisherigen Bauart stößt der nachträgliche Einbau von Sicherheitsventilen in die vorhandenen Stutzen auf Schwierigkeiten, da der Raum beschränkt ist und die Sicherheitsventile aus diesem Grunde verhältnismäßig klein werden. Die Industrie bemüht sich, hier eine technisch befriedigende Lösung zu finden.

Für die Beurteilung der Ursachen der sich häufenden Berstscheibenbrüche ist folgendes wesentlich:

In einem mit dem vorgeschriebenen Gewicht gefüllten Behälter platzt die Berstscheibe normalerweise nur, sofern der Behälterinhalt auf 65 bis 70 Grad oder darüber erhitzt wird; die Temperaturgrenze erhöht sich, wenn ein Behälter nicht mit reinem Propan, sondern bei gleichem Gewicht mit dem heute üblichen Propan-Butan-Gemisch gefüllt ist. Um die gefährliche Temperaturgrenze zu erreichen, muß der Behälter unmittelbar der Strahlung eines hocherhitzten Ofens oder dgl. ausgesetzt sein. Bei normalen Raumtemperaturen reißt eine den Zulassungsbedingungen entsprechende Berstscheibe dagegen nur, wenn der Behälter überfüllt oder die Berstscheibe beschädigt ist. Der Verdacht, daß Ermüdungserscheinungen des Werkstoffs bereits unter normalen Druckverhältnissen zum Platzen der Scheiben führen, hat sich aus Untersuchungen langjährig benutzter Berstscheiben bisher nicht bestätigt. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, daß Berstscheibenbrüche an großen Flaschen, die ausschließlich in den Füllbetrieben der Gaserzeuger oder in gleichwertigen Großfüllstellen gefüllt werden, nur äußerst selten auftreten. Diese Erfahrung läßt mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß die häufigen Berstscheibenbrüche bei kleinen Haushaltsflaschen vorwiegend auf Überfüllungen der Flaschen zurückzuführen sind, verursacht durch man-

gelnde Sorgfalt oder Unkenntnis einzelner Vertriebsstellen. Daß außerdem in einer Reihe von Fällen eine unzweckmäßige Aufstellung des Behälters in der Nähe von Wärmequellen den Berstscheibenbruch begünstigt hat, ist anzunehmen.

Bis zum Ende des Krieges war die Zahl der durch Propan und Butan hervorgerufenen Unfälle in Haushaltungen verhältnismäßig gering. Der Grund liegt zum Teil ohne Zweifel in dem damals geringeren Umfang der Propanverwendung. Entscheidend dürfte jedoch gewesen sein, daß die Versorgung der Haushaltungen bis zu diesem Zeitpunkt lag, die in der Erkenntnis der Gefahren sorgfältig darauf bedacht waren, den Vertrieb und die Füllung kleiner Haushaltsflaschen nur solchen Unternehmen zu übertragen, die personell und in ihren technischen Einrichtungen die Gewähr für eine sachgemäße Füllung der Behälter und für die Erfüllung aller sonstigen den Vertriebs- und Füllstellen durch die geltenden Richtlinien auferlegten Pflichten boten.

Durch den erhöhten Anfall an Propan und Butan und den wachsenden Bedarf der Bevölkerung in der Nachkriegszeit hat sich in den letzten Jahren der Kreis der Großvertriebler und der die Verbraucher unmittelbar beliefernden Vertriebs- und Füllstellen erheblich vergrößert. Mit einer weiteren Zunahme in den nächsten Jahren ist zu rechnen, da der Anfall an den genannten Gasen weiterhin beträchtlich steigt. Bereits die bisherige Entwicklung hat offensichtlich dazu geführt, daß in zahlreichen Fällen Vertriebs- und Füllstellen eingesetzt worden sind, die weder personell noch in ihren technischen Einrichtungen den in den Richtlinien gestellten Anforderungen genügen. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres erscheint es dringend geboten, hier mit allen Mitteln einzugreifen und der Häufung der Unfälle zu steuern anderenfalls sich die Behörden vor die Notwendigkeit gestellt sehen könnten, die offene Aufstellung von Gasflaschen jeder Größe in Wohnräumen zu verbieten.

Um für die Zukunft Großvertriebler, Vertriebs- und Füllstellen sowie Verbraucher an bestimmte Vorschriften zu binden und den beaufsichtigenden Behörden eine klare rechtliche Handhabung zur Durchsetzung der notwendigen Forderungen zu schaffen, ist eine „Verordnung über die Verwendung von verdichteten und verflüssigten brennbaren Gasen zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken“ in Vorbereitung, die wie die übrigen Regelungen auf technischem Gebiet aus der Verordnung im eigentlichen Sinne und Technischen Grundsätzen besteht. Während die Verordnung im Entwurf bereits vorliegt, bedürfen die Technischen Grundsätze noch der ergänzenden Bearbeitung, die z. Z. läuft. Solange die Verordnung nicht erlassen ist, können Forderungen und Verbote im Rahmen der Richtlinien notfalls nur durch Verfügungen auf Grund der allgemeinen Rechtsvorschriften über die Gefahrenabwehr durchgesetzt werden, soweit es sich nicht um Forderungen handelt, die in der Druckgasverordnung bereits verankert sind, oder um Anordnungen im Sinne des Arbeitsschutzes, deren Erfüllung von den Gewerbeaufsichtsämtern auf Grund des § 120 d der Gewerbeordnung erzwungen werden kann.

Vordringlich ist zunächst eine Überwachung der die Verbraucher unmittelbar beliefernden Vertriebs- und Füllstellen an Hand der den Gewerbeaufsichtsämtern zu erstellenden Anzeigen aller Füllbetriebe. Werden die Richtlinien sowie die Druckgasverordnung und deren Technische Grundsätze von den Großverteilern und den Vertriebs- und Füllstellen sorgfältig beachtet und die Verbraucher von den Vertriebsstellen entsprechend unterwiesen, so ist die Verwendung der Gase in Haushaltungen, wie die Erfahrungen früherer Jahre lehren, im allgemeinen nicht gefährlich. Anscheinend bestehen in der Praxis in manchen Fällen Unklarheiten über Handhabung und Auslegung der gegenwärtigen Regelung. Auf die wesentlichen Punkte weise ich daher in der folgenden Zusammenfassung nochmals besonders hin. Die Zusammenfassung berücksichtigt im übrigen die auf Grund der Erfahrungen notwendigen Ergänzungen der bisherigen Regelung.

1. Vertrieb der Gase.

Der Vertrieb der Gase im Großen ist auf Grund der Ziffer 11 Abs. (1) und (2) der Richtlinien nur den Erzeugern der Gase sowie den von den zuständigen Ministerien der Länder besonders ermächtigten Großverteilern erlaubt. Die danach zugelassenen Unternehmen dürfen die Belieferung der Verbraucher nur solchen eigenen oder fremden Vertriebsstellen übertragen, die eine gewissenhafte Erfüllung der den Vertriebsstellen auferlegten Pflichten, insbesondere eine gewissenhafte und sachgemäße Durchführung der in der Ziffer 7 der Richtlinien vorgeschriebenen Prüfung der Verbrauchsanlagen gewährleisten. Die gleichen Voraussetzungen gelten sinngemäß für die Ermächtigung von Vertriebsstellen zum Füllen von Behältern (Ziffer 12 der Richtlinien).

Vertriebs- und Füllstellen sind nicht befugt, Vertrieb und Füllung der Flaschen ihrerseits anderen Unternehmen zu übertragen. Dieses Recht besitzen nur die auf Grund der Ziffer 11 zugelassenen Unternehmen (vgl. Erläuterung zu Ziffer 11).

Ohne daß es in den Richtlinien ausdrücklich erwähnt ist, muß es als selbstverständlich gelten, daß Ermächtigungen zum Vertrieb und zum Füllen durch die auf Grund der Ziffer 11 zugelassenen Unternehmen schriftlich erteilt werden. In der künftigen Verordnung wird diese Forderung ausdrücklich verankert werden.

Die Erzeuger der Gase und die anerkannten Großvertriebler haben bei der Auswahl der von ihnen eingesetzten Vertriebs- und Füllstellen mit aller gebotenen Sorgfalt zu verfahren und sich vor dem Vertragsabschluß bzw. der Ermächtigung zum Füllen an Ort und Stelle von der Eignung des Unternehmens unter persönlichen und sachlichen Gesichtspunkten zu überzeugen. Auf Grund der Erfahrungen muß im übrigen in Zukunft verlangt werden, daß jeder Großvertriebler alle von ihm eingesetzten Vertriebs- und Füllstellen mindestens einmal jährlich überprüft.

Diese Aufgaben setzen voraus, daß der Großvertriebler über Personal verfügt, das auf Grund seiner Vorbildung und Tätigkeit die erforderliche technische Sachkunde und genügend praktische Erfahrungen besitzt, anderenfalls die Ermächtigung des Großverteilers im Sinne der Ziffer 11 Abs. 2 der Richtlinien zu versagen ist.

Aus besonderem Anlaß mache ich darauf aufmerksam, daß die Richtlinien durch die auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erteilten Genehmigungen zur Aufnahme der Energieversorgung mit Flüssiggas nicht berührt werden. Der in der Ziffer 11 Abs. 2 der

Richtlinien vorgeschriebenen Ermächtigung der Großvertrieber zur Errichtung eigener oder fremder Vertriebsstellen bedarf es daher in jedem Falle unabhängig von den im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes erteilten Genehmigungen. Von dieser besonderen Ermächtigung sind z. Z. nur die Erzeuger der Gase befreit (vgl. Ziffer 11 Abs. 2 der Richtlinien). Die Ermächtigung obliegt m. W. in allen Ländern den für die Druckgasverordnung zuständigen Ministerien, da die in den Richtlinien ausschließlich geregelten sicherheitstechnischen Fragen sachlich zum Bereich dieser Verordnung gehören.

2. Füllung der Behälter.

Für die Füllung der Behälter gelten die Bestimmungen der Druckgasverordnung und der zugehörigen Technischen Grundsätze, insbesondere im vorliegenden Fall die Bedingungen der von den Ländern veröffentlichten „Allgemeinen Ausnahme von der Ziffer 23 Abs. (2) der Technischen Grundsätze für Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan und für verflüssigte Treibgase“ (vgl. Abschnitt II der Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung vom 25. 10. 1949 — DGA 252/49 —. Die Allgemeine Ausnahme unterscheidet zwischen Flaschen mit einem Füllgewicht bis zu 6 kg und Flaschen mit einem Füllgewicht über 6 kg.

a) Flaschen mit einem Füllgewicht bis zu 6 kg.

Für die Füllung dieser Flaschen gilt z. Z. die Ziffer 12 der Richtlinien. Danach sind die Erzeuger der Gase und die anerkannten Großvertrieber berechtigt, Vertriebsstellen zum Füllen von Flaschen nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen zu ermächtigen. Die Ermächtigungsbefugnis beschränkt sich in jedem Fall auf das Füllen von 6-kg-Flaschen. Die ermächtigten Füllstellen sind dem jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen (Einrichtung der Füllstellen vgl. die folgende Ziffer 3).

b) Flaschen mit einem Füllgewicht über 6 kg.

Für die Füllung dieser Flaschen gelten die besonderen Bedingungen der erwähnten Allgemeinen Ausnahme. Die Füllbetriebe sind ebenfalls dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen. Sie unterliegen im Gegensatz zu den Füllstellen unter a) jedoch der Überwachung durch die zuständige Technische Überwachungsstelle; das Kontrollrecht der Gewerbeaufsichtsämter wird dadurch nicht berührt. Die Kontrolle der Flaschen vor der Füllung, die Füllung und die Kontrolle der Flaschen nach der Füllung auf Einhaltung der Füllgrenzen, auf Dichtheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit in sonstiger Beziehung werden besonderen Anforderungen unterworfen, die u. a. in den in der Bedingung 3 d) der Allgemeinen Ausnahme erwähnten „Betriebsvorschriften für die Füllung und Behandlung von Treibgasflaschen auf den Abfüllstellen“ der früheren Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie verankert sind. Da diese Betriebsvorschriften nicht allgemein bekannt und z. Z. im vollen Wortlaut nur in der bei Carl Heymanns Verlag erschienenen „Druckgasverordnung Ausgabe 1948“ abgedruckt sind, wird ein Auszug mit den wesentlichen Vorschriften in der Anlage beigelegt.

Dieser Regelung unterliegen selbstverständlich auch die zur offenen Aufstellung in Wohnräumen zugelassenen Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg bis zu 15 kg (vgl. Ergänzung der Ziffer 9 der Richtlinien vom 25. 10. 1949 — DGA 253/49 —), unter denen sich die 11-kg-Flasche als z. Z. größter Behälter in Haushaltungen eingebürgert hat. Da mit zunehmendem Inhalt naturgemäß auch die Gefahren wachsen, hat man die Füllung dieser Flaschen bewußt den scharfen Anforderungen der Allgemeinen Ausnahme unterworfen (vgl. Ziffer 4 der erwähnten Ergänzung der Richtlinien), um eine sachgemäße Kontrolle und Füllung unter allen Umständen sicherzustellen. Diese Anforderungen erfüllen die Füllbetriebe der Gaserzeuger und die diesen in der Art und Leitung gleichstehenden Großabfüllstellen, in denen Flaschen aller Größen gefüllt werden. Füllstellen der örtlichen Vertriebsstellen genügen in der Regel den Voraussetzungen weder personell noch in ihren technischen Einrichtungen und dürfen daher 11-kg-Flaschen nicht füllen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Beschränkung der Füllung der 11-kg-Flaschen mit gewissen Erschwerungen für den Betrieb durch die längeren Transportwege zwischen Verbraucher und Füllbetrieb verbunden ist. Im Interesse der Sicherheit ist diese Beschränkung jedoch notwendig. Wenn neben den Füllbetrieben der Gaserzeuger und sonstiger Großabfüllstellen andere Füllbetriebe — etwa der Großvertrieber oder größerer Zwischenvertrieber — zur Füllung von 11-kg-Flaschen vom Gewerbeaufsichtsamt zugelassen werden, so ist in jedem Falle ein strenger Maßstab anzulegen. Die Füllbetriebe müssen in allen wesentlichen Punkten der Allgemeinen Ausnahme genügen. Neben der vollständigen Ausrüstung in technischer Beziehung ist vor allem sicherzustellen, daß die Behälter regelmäßig nur durch sachkundiges zuverlässiges Personal gefüllt und kontrolliert werden. Die künftige Verordnung wird allen Füllbetrieben, in denen Flaschen bis zu 11 kg (15 kg) gefüllt werden, die Verpflichtung auferlegen, ein Kontrollbuch zu führen, in das für jeden Behälter Fülldatum, Behälternummer, Gewicht des gefüllten Behälters und Name des Abfüllers einzutragen sind.

Für jeden Füllbetrieb und jede Füllstelle gilt als strenge Vorschrift, daß alle überfüllten Flaschen, auch wenn es sich nur um geringe Überschreitungen des zulässigen Füllgewichts handelt, sofort gefahrlos bis zur zugelassenen Grenze entleert werden müssen. In überfülltem Zustand dürfen Flaschen weder gelagert noch abgegeben werden. Bei Kontrollen der Füllstellen durch die Gewerbeaufsichtsämter oder die technischen Überwachungsstellen empfiehlt es sich, vorhandene gefüllte Flaschen im Gewicht nachzuprüfen.

Flaschen, deren Prüffristen abgelaufen sind, dürfen erst gefüllt werden, nachdem sie der vorgeschriebenen Wiederholungsprüfung durch den anerkannten Sachverständigen der zuständigen technischen Überwachungsstelle unterzogen worden sind. Die Fristen für die wiederholte Untersuchung der Flaschen betragen auf Grund der Allgemeinen Ausnahme

- | | |
|---|-----------|
| 8 Jahre bei Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis | zu 6 kg |
| 10 Jahre bei Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht | über 6 kg |

3. Einrichtung der Füllstellen und Füllräume.

Weder die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung noch die Richtlinien enthalten bestimmte Vorschriften über die Einrichtungen zum Füllen der Behälter sowie die sonstige Ausrüstung der Füllanlagen. Für Füllbetriebe, die Flaschen mit mehr als 6 kg füllen, ergeben sich die notwendigen Einrichtungen im wesentlichen aus den Bedingungen der Allgemeinen Ausnahme vom 25. 10. 1949. Im Interesse der ordnungsmäßigen Füllung und deren Kontrolle ist in allen sonstigen Füllstellen folgendes zu beachten:

Füllverfahren: Die Flaschen müssen nach einem Verfahren gefüllt werden, das bei ununterbrochenem geschlossenem Zulauf mittels Pumpe oder unter Druck eine genaue Begrenzung des Füllgewichts zuläßt. Wird der Vorratsbehälter zur Druckerzeugung erwärmt, so darf die Erwärmung nur im Wasserbad erfolgen, dessen höchste Temperatur durch eine zuverlässige Regelung auf 40 Grad Celsius begrenzt wird.

Füllanlage: Die Füllung soll in der Regel auf einem geeigneten Fülltisch erfolgen, auf dem die Füllwaage und die sonstigen für die Füllung erforderlichen Einrichtungen und Anschlüsse untergebracht sind. Der Vorratsbehälter ist in der für die Abfüllung notwendigen Stellung sicher zu lagern. Behelfsmäßige Einrichtungen aller Art, die die Sicherheit und Genauigkeit des Füllens beeinträchtigen, sind zu vermeiden. In der Fülleitung (Füllschlauch zum Behälter) muß sich unmittelbar vor dem Füllanschluß ein Absperrorgan befinden, um größere Gasverluste beim Lösen des Anschlusses zu verhindern.

Füll- und Kontrollwaage: Gemäß Ziffer 31 Abs. 4 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung ist jeder Behälter während der Füllung zu wiegen und anschließend einer Kontrollwägung zu unterziehen. Füll- und Kontrollwägung sind auf getrennten Waagen vorzunehmen. Beide Waagen dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Waagen unterliegen der Eichpflicht; darüber hinaus hat die Füllstelle beide Waagen mittels Kontrollgewichten regelmäßig auf ordnungsmäßige Anzeige zu prüfen. Wichtig ist, daß die Waagen nach Art und zulässiger Gewichtsgrenze den zu füllenden Flaschengrößen entsprechen um die erforderliche Genauigkeit der Wägung zu gewährleisten.

Den Abfüllstellen für kleine Haushaltsflaschen ist vor dem Kriege zugestanden worden, die Kontrollwägung auf der Füllwaage vorzunehmen. Die Füllstellen verfügen daher zum großen Teil nicht über eine besondere Kontrollwaage. Auf Grund der neueren Erfahrungen wird dieses Zugeständnis aufgehoben. Für die Beschaffung der zweiten Waage ist den Füllstellen eine ausreichende Frist einzuräumen.

Füllräume: Füllanlagen sind in der Regel in geeigneten Räumen unterzubringen, die im wesentlichen nur der Füllung und den damit verbundenen Zwecken dienen.

Füllräume gelten als explosionsgefährdet. Elektrische Einrichtungen jeder Art müssen den VDE-Vorschriften 0171 entsprechen. Rauchen, offenes Feuer und Licht usw. sind durch Anschlag am Eingang zu verbieten. Eines funkensicheren Fußbodens bedarf es normalerweise nicht.

Füllräume müssen neben den sonstigen ausreichenden Lüftungseinrichtungen eine Bodenentlüftung von genügendem Querschnitt haben, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führende, regelmäßig benutzte Türen besitzen.

Die Anforderungen an Lage und bauliche Gestaltung der Füllräume im übrigen richten sich nach Art und Größe der Anlage und nach den örtlichen Verhältnissen unter Zugrundelegung der für gefährdete Räume allgemein geltenden Grundsätze.

4. Fahrbare Füllanlagen.

In einigen Fällen sind Vertriebsstellen dazu übergegangen, Füllanlagen in mehr oder weniger primitiver Ausführung auf Lastkraftfahrzeugen unterzubringen, um die Flaschen am Verbrauchsort zu füllen. Bei derartigen Anlagen besteht nicht die Gewähr, daß die Flaschen in allen Fällen ordnungsmäßig gefüllt werden. Abgesehen davon, daß die Füllwaage — eine besondere Kontrollwaage ist in der Regel nicht vorhanden — ständig den Erschütterungen des Fahrbetriebes ausgesetzt ist und allein dadurch u. U. in der Genauigkeit der Anzeige beeinträchtigt wird, ist die notwendige horizontale Lage der Waage nicht gesichert, wenn die Pritsche des Fahrzeuges je nach dessen Aufstellung quer oder längs eingelegt ist. Beim Abfüllbetrieb im Freien in Ortschaften ist im übrigen kaum zu erwarten, daß die Kontrollwägung auf einer zweiten Waage und die Kontrolle der Flaschen auf Dichtheit und ordnungsmäßigen Zustand der Anschlüsse usw., wenn überhaupt, mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen werden. Außerdem besteht die Gefahr, daß die Abfüllung in den Ortschaften an ungeeigneten Plätzen erfolgt.

Die geplante Verordnung sieht im Entwurf vor, daß alle fahrbaren Füllanlagen einer besonderen Genehmigung bedürfen, die an bestimmte technische Forderungen, die im einzelnen noch nicht festliegen, gebunden werden wird. Behelfsmäßige Anlagen der bisherigen Art werden nicht zugelassen, da sie eine Unfallquelle in mehrfacher Hinsicht darstellen. Gegen die Genehmigung eines in jeder Hinsicht vollständig ausgerüsteten Tankwagens z. B., wie er z. Z. in einem Fall zur Versorgung eingesetzt werden soll, ist andererseits nichts einzuwenden, wenn die Bedienung nur durch sachkundiges zuverlässiges Personal gesichert ist.

In jedem Fall darf die Abfüllung aus fahrbaren Anlagen nur an den in der Genehmigung oder in anderer Weise durch die Behörde genau bestimmten Plätzen vorgenommen werden.

5. Aufstellung der Flaschen und der Verbrauchsanlagen.

Für die Aufstellung der Flaschen gelten die Ziffern 2 und 9 der Richtlinien mit den entsprechenden Ergänzungen der Ziff. 9.

Wichtig ist, daß in keinem Fall Behälter und Verbrauchsgeräte in Kellerräumen — d. h. Räumen, deren Fußboden tiefer als der umgebende Erdboden liegt — aufgestellt werden dürfen. Gegen das Verlegen von Rohrleitungen ohne Armaturen im Ausnahmefall, wenn eine andere Leitungsführung nicht möglich ist, sind im allgemeinen keine Bedenken zu erheben, sofern die verwendeten Rohre nahtlos sind und durch geeignete lötlöse Rohrverbindungen — z. B. Rohrverschraubungen Ermeto u. Alba — verbunden werden. Zur offenen Aufstellung in Wohnräumen sind nur Flaschen mit einem Füllgewicht bis zu 15 kg unter den Bedingungen der Ziffer 9 und deren Ergänzungen zugelassen. Für Behälter von mehr als 6 kg gelten die besonderen Bedingungen der Ergänzung der Ziffer 9 vom 25. 10. 1949 — DGA 253/49 —. Alle Flaschen in Wohnräumen müssen mit Ventilanschlüssen nach DIN 4813 oder besonderen vom Deutschen Druckgasausschuß zugelassenen Spezialanschlüssen (z. B. System Rackow) ausgerüstet sein.

6. Prüfung der Anlagen durch die Vertriebsstellen.

Nach der Ziffer 7 der Richtlinien hat die Vertriebsstelle jede Verbrauchsanlage vor der erstmaligen Belieferung mit Gas durch einen sachkundigen Beauftragten entsprechend den näheren Anweisungen der angegebenen Ziffer zu prüfen und diese Prüfung schriftlich zu bescheinigen.

Die Prüfungen erstrecken sich u. a. auch auf die Verbrauchsgeräte. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, genügen die Verbrauchsgeräte den sicherheitstechnischen Anforderungen zum Teil nicht. Da die Vertriebsstellen die Verbrauchsgeräte am Gebrauchsort nicht immer in dem notwendigen Umfang prüfen können, sind die Großvertrieiler zum Teil dazu übergegangen, die Geräte — namentlich größere Geräte wie Herde und dgl. — in der Bauart oder auch im Stück zu prüfen und nur die von ihnen geprüften Geräte bei den von ihren Vertriebsstellen belieferten Verbrauchern zuzulassen. Solange die in Vorbereitung befindlichen Normen für Verbrauchsgeräte noch nicht fertiggestellt und im Rahmen der Technischen Grundsätze der geplanten Verordnung verbindlich sind, ist dieses Verfahren berechtigt und zu begrüßen, um Gefahren durch ungeeignete Geräte zu vermeiden.

Die in der Ziffer 7 der Richtlinien vorgeschriebene Prüfung gilt sinngemäß auch für die in Wohnräumen offen aufgestellten Flaschen und Geräte. In der Mehrzahl der Fälle haben die Vertriebsstellen bei solchen Kleinanlagen, die besonderer Installationen normalerweise nicht bedürfen, bisher auf die Prüfung am Gebrauchsort verzichtet und sich darauf beschränkt, den Verbraucher beim Kauf zu belehren und ihm das vorgeschriebene Merkblatt (vgl. Ziffer 7 der Richtlinien) auszuhändigen. Dieses Verfahren genügt nach den vorliegenden Erfahrungen nicht, da die Verbraucher offensichtlich Gebrauchs- und Vorratsbehälter nicht immer an geeigneten Stellen, insbesondere nicht in ausreichender Entfernung von Wärmequellen aufstellen. Die Vertriebsstellen müssen daher in Zukunft die vorgeschriebene Prüfung dieser Kleinanlagen am Gebrauchsort vornehmen und sich an Ort und Stelle von der sachgemäßen Aufstellung überzeugen.

Die künftige Verordnung wird die Vertriebsstellen im übrigen verpflichten, sich in bestimmten Zeiträumen durch einen sachkundigen Beauftragten von dem ordnungsmäßigen Zustand der von ihnen versorgten Verbrauchsanlagen und der vorschriftsmäßigen Aufstellung und Behandlung der Behälter am Verbrauchsort zu überzeugen.

Die vorstehenden Hinweise erscheinen mir notwendig, um bis zum Erlaß der künftigen Verordnung alle im Augenblick möglichen und notwendigen Maßnahmen zu treffen, durch die ein weiteres Anwachsen der Unfälle zu verhüten ist. Ich empfehle, die Gewerbeaufsichtsämter über das vorliegende Schreiben im Wortlaut oder im Auszug zu unterrichten — eine Veröffentlichung stelle ich anheim — und anzuweisen, in erster Linie alle ihnen gemeldeten und bekannten Vertriebs- und Füllstellen einer sorgfältigen Kontrolle zu unterziehen und überall dort, wo Füllstellen den Anforderungen nicht genügen und insbesondere nicht die Gewähr für eine sachgemäße Füllung der Behälter bieten, mit allem Nachdruck einzugreifen, um entweder einen ordnungsmäßigen Zustand in kürzester Frist herzustellen oder, falls das nicht möglich erscheint, die Füllung von Behältern und den Vertrieb zu untersagen bzw. die Untersagung durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu veranlassen. Wenn in einem solchen Fall die Versorgung eines bestimmten Verbraucherkreises vorübergehend unterbrochen wird, so ist das bedauerlich. Wichtiger ist es jedoch, die zunehmende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Vertriebsstellen, die nicht genügend Sachkunde und das erforderliche Verantwortungsbewußtsein besitzen, wirksam zu unterbinden.

Abschließend bitte ich, den Deutschen Druckgasausschuß über alle in Haushaltungen und Gaststätten durch Propan verursachten Unfälle in Zukunft regelmäßig zu unterrichten.

Zur Unterrichtung der Gewerbeaufsichtsämter weise ich darauf hin, daß die „Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und in Gaststätten jeder Art“ vom 30. 4. 1936 mit den Ergänzungen der Ziffer 9 vom 23. 6. 1942 und vom 25. 10. 1949 sowie die Allgemeine Ausnahme vom 25. 10. 1949 in Sonderdruck (Neudruck 1951) bei C. Heymanns Verlag in Detmold, Palaisstr. 43, erschienen sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der Energieversorgungsunternehmen für den Vertrieb von Flüssiggas zur Gewinnung von Wärme und Licht e. V., der die gegenwärtig vorhandenen Großvertrieiler für Haushaltspropan mit einer Ausnahme angehören, hat Abschrift des vorliegenden Schreibens zum Zwecke der Verständigung ihrer Mitglieder erhalten.

Der Vorsitzende: Möckel.

Auszug aus den Betriebsvorschriften für die Füllung und Behandlung von Treibgasflaschen auf den Abfüllstellen.

(Herausgegeben von der Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie)

- A. 1.
2.
3. Jede Flasche ist nach der Füllung einer Prüfwägung zu unterziehen, die auf einer Kontrollwaage durchgeführt wird, die nur zur Durchführung der Kontrollwägung dient, also keine Füll- und Entspannungsanschlüsse hat. Bei großen Füllstellen müssen so viele Kontrollwaagen vorhanden sein, daß die Genauigkeit der Prüfwägung nicht durch zu kurze Wiegezeit beeinträchtigt wird.
4. Über sämtliche bei der Prüfwägung festgestellten Überfüllungen ist Buch zu führen. Solche Flaschen müssen ausgeschieden und dem Füllbetrieb zur Berichtigung der Füllung zurückgegeben werden.
5. Sämtliche Füllwaagen und Kontrollwaagen sind außer den eichamtlich vorgeschriebenen Prüfungen monatlich auf ein einwandfreies Arbeiten durch eine möglichst sachkundige Person (Betriebskontrolle) zu prüfen. Über diese Prüfung ist Buch zu führen.
6. Nach der Prüfwägung sind sämtliche Flaschen einer Dichtigkeitsprobe zu unterziehen. Die Prüfung erstreckt sich auf Ventil und Flaschenhalsgewinde und wird mittels aufgesetzten Wasserzylinders durchgeführt (.....). Hierbei sind die mit Verschlußmutter versehenen Flaschen bei geöffneten Ventilen mindestens 3 Sekunden zu überfluten. Ohne Verschlußmutter darf keine Flasche von den Füllstellen hinausgehen.
Undichte Flaschen sind grundsätzlich auszuschneiden, gleichgültig, ob starke oder schwache Undichtigkeit vorliegt. (Flaschen, welche schon während der Füllung als undicht erkannt wurden, werden selbstverständlich ebenfalls sofort ausgeschieden.) Über die ermittelten Undichtigkeiten ist laufend von Schicht zu Schicht Buch zu führen, wobei zu unterscheiden ist zwischen Ventildichtigkeiten (dann ist Bautyp und Nummer des Ventils aufzuschreiben) und Undichtigkeiten am Flaschenhalsgewinde (dann ist Eigentümer und Nummer der Flasche aufzuschreiben).
7. Über die Anzahl der Flaschen, bei denen die Berstscheibe angesprochen hat, ist laufend Buch zu führen. Nach Möglichkeit ist dabei anzugeben, auf welchem Werk die Flasche zuletzt gefüllt worden ist.
8. Sämtliche Flaschen sind mit dem Kennzeichen der Füllstelle vor der Auslieferung zu versehen. Vor der Füllung sind alte Kennzeichnungen zu entfernen.
9.

B. Für die Füllung eines Abfüllbetriebes werden ferner noch folgende bewährte Maßnahmen empfohlen:

1. Der Aufbau des Betriebes soll so sein, daß die Flaschen möglichst zwangsläufig folgenden Weg gehen: Annahme, Wäsche (soweit nötig), Füllung, Kontrollwägung, Dichtigkeitsprüfung, Plombierung, Ausgabe.
2.
3. Beim Eingang der Flaschen ist in Gegenwart der Fahrer nachzusehen, ob Kappen oder Verschlußmuttern fehlen sowie ob Flaschen mit starken Beschädigungen eingehen. Die fehlenden und beschädigten Stücke sind von den Fahrern im Lieferschein zu quittieren, letztere unter Angabe von Eigentümer und Nummer. Es ist damit zu rechnen, daß in Zukunft fehlende oder beschädigte Teile, die nicht bestätigt sind, vom Füllwerk ersetzt werden müssen.
4. Zum Reinigen der Flaschen ist eine Wascheinrichtung bei jeder Füllstelle einzurichten.
5. Die Füllstellen müssen darauf hingewiesen werden, daß bei der Füllung immer das auf der Flasche aufgeschlagene Leergewicht zu berücksichtigen ist und nicht das augenblickliche Gewicht der Flasche, das sich durch Restinhalt erheblich davon unterscheiden kann.
6. Zur Vereinfachung der Gewichtsregulierung überfüllter Flaschen sind an der Füllwaage entsprechende Anschlüsse vorzusehen, die das abgeblasene Gas aufnehmen können.
7. Zur Überwachung des richtigen Arbeitens bei der Füllung der Flaschen ist es zweckmäßig, die einzelnen Füllwaagen zu nummerieren. Jeder Füller kennzeichnet seine Flasche durch Drahringe mit einer Waagennummer, so daß an der Kontrollwaage zu erkennen ist, von wem die Flasche gefüllt wurde. Im Prüfbuch sind dann die vorgekommenen Überfüllungen unter Angabe von Datum und Füllwaagennummer mengenmäßig festzuhalten. Überfüllungen und Unterfüllungen gehen an den Füller zurück.
8. Die mit der Prüfwägung und Dichtigkeitsprüfung betrauten Personen sind, soweit im Akkord gearbeitet wird, davon auszunehmen und in der Entlohnung besserzustellen. Sie sind besonders auf ihre erhöhte Verantwortung hinzuweisen.
9. Sämtliche Abfüllanlagen sind mit einer ausreichenden Belüftung zu versehen. Der Raum soll heizbar sein.

Zur Vermeidung des Austretens größerer Gasmengen sollen Füllventile zwischen Füllschlauch und Flaschenventil angeordnet sein.

— MBl. NW. 1952 S. 670.

F. Arbeitsministerium D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Ausnahmen

gemäß § 20 Abs. 2 der Allg. pol. Best. über die Anlegung von Landdampfkesseln und gemäß § 17 Abs. 4 der Allg. pol. Best. über die Anlegung von Schiffskesseln, beide in der Fassung vom 17. Dezember 1942 (RWiMBL. S. 709), durch die Gewerbeaufsichtsämter und durch die Bergbehörden; hier: Unterrichtung der Zentralbehörde über erteilte Ausnahmen

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers III 4 — 8525,2 — u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr II₂ — 171 — 25 — v. 13. 5. 1952

Auf Grund der Bekanntmachung des früheren Reichswirtschaftsministers vom 8. November 1938 (RWiMBL. S. 278) betreffend Genehmigungsverfahren für die Anlegung und den Betrieb der Dampfkessel sind die Gewerbeaufsichtsämter und bei Dampfkesseln in den der Bergbehörden unterstehenden Betrieben die Bergämter; Genehmigungsbehörden im Sinne § 24 GO geworden und damit nach der Anordnung über das Dampfkesselwesen vom 17. Dezember 1942 (RWiMBL. S. 709) seit dem 1. Januar 1943 zuständig für die Erteilung von bestimmten Einzelausnahmen von den Allg. pol. Best. für Landdampfkessel und für Schiffskessel im Rahmen der vorbezeichneten Paragraphen.

Die frühere, nur die Landdampfkessel betreffende, mit Erl. vom 11. September 1939 — III SW 26359/39 — des früheren Reichswirtschaftsministers erteilte und durch die Neufassung der vorbezeichneten Bestimmungen im Jahre 1942 gegenstandslos gewordene Ermächtigung der Gewerbeaufsichtsämter und der Oberbergämter zur Erteilung von Ausnahmen sah die Unterrichtung der Zentralbehörde durch Vorlage von Abschriften der im Laufe eines Haushaltsjahres erteilten Ausnahmegenehmigungen vor. Diese Unterrichtung ist seit 1942 entfallen. Andererseits ist die Kenntnis der erteilten Ausnahmen für die Beobachtung der Durchführung der Vorschriften und ihre Fortentwicklung von großer Bedeutung.

Ich ersuche daher, alljährlich bis zum 15. Februar, erstmalig zum 15. Februar 1953, eine Aufstellung über die im abgelaufenen Kalenderjahr erteilten Ausnahmen vorzulegen. In der Aufstellung sind auch die im Text einer Genehmigung nach §§ 24/25 GO unter Bezug auf § 20 ApB f. Landdampfkessel bzw. § 17 ApB f. Schiffskessel enthaltenen Ausnahmen aufzuführen. Aus der Aufstellung müssen der Tag der Ausnahmegenehmigung, die Firma, Betriebsart, Ort des Betriebes sowie folgendes kurz ersichtlich sein:

- a) Von welchen einzelnen Bestimmungen läßt die Ausnahme Abweichungen zu?
- b) Welche Gründe waren für die Ausnahmeerteilung maßgebend?

An die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen,

die Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 677.

7
durch
22

J. Ministerium für Wiederaufbau C. Finanzministerium

Gewährung von Finanzierungshilfen für Einliegerwohnungen bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen für kinderreiche Familien

Gem. RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau III A 62.37—1482/51 u. d. Finanzministers — Landesamt für Soforthilfe — I E 2—4131 v. 30. 5. 1952

In dem nicht veröffentlichten RdErl. des Ministers für Wiederaufbau an die Bewilligungsbehörden vom 12. Fe-

bruar 1952 — III B 4—301.16(61) Tgb.-Nr. 881/52 — ist für die Finanzierung von Eigenheimen und Kleinsiedlungen zur Unterbringung von kinderreichen Familien eine besondere Vergünstigung eingeräumt. Danach können die nachrangigen Landesdarlehen in besonderen Fällen bis zu dem Betrag erhöht werden, der für die Errichtung eines entsprechenden Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung gewährt werden könnte. Maßgeblich für diese Regelung war dabei der Gesichtspunkt, daß im gegebenen Falle eine kinderreiche Familie u. U. von vornherein so viel Wohnfläche benötigt, wie in anderen Fällen auf eine Hauptwohnung und eine Einliegerwohnung zusammen entfällt. Diese Vergünstigung soll solchen kinderreichen Familien auch hinsichtlich der „Finanzierungsbeihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital“ zugute kommen. Es bestehen daher keine Bedenken, daß in besonderen Fällen bei der Förderung von Eigenheimen und Kleinsiedlungen für kinderreiche Familien zu dem für die Hauptwohnung gem. § 4, Abs. 1 a der Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe vom 6. November 1950 zu gewährenden Betrag noch gem. § 4 Abs. 1 b a. a. O. die für die Einliegerwohnung bestimmte Beihilfe in Höhe von 1000 DM zugeschlagen wird.

Entsprechend kann hinsichtlich der im Erl. des Ministers für Wiederaufbau vom 21. Oktober 1951 — III B 6 — 464.5/354.4—(70) Nr. 2581/51 — i. V. m. dem Erl. vom 10. März 1951 — MBL. NW. 1951 S. 581 — geregelten Finanzierungsbeihilfen aus Haushaltsmitteln verfahren werden.

- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
- die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
- den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55;
- die Stadtverwaltung — Amt für Soforthilfe als Außenstelle des Landesamtes für Soforthilfe — Essen, Stadthaus;

Nachrichtlich:

- An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55;
- den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen e. V., Düsseldorf, Goltsteinstr. 29;
- den Verband Westfälischer Wohnungsunternehmen e. V., Münster, Klosterstr. 6/7;
- die Rheinische Heimstätte G. m. b. H., Düsseldorf, Haroldstr. 3;
- die Westfälische Heimstätte G. m. b. H., Dortmund, Willem-v.-Vlothen-Str. 48,

— MBL. NW. 1952 S. 677.

Notiz

Exequatur

an den Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt, Herrn Emilio De Matteis

Die Bundesregierung hat dem Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt a. M., Herrn Emilio De Matteis, das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik; zu seinem engeren Amtsbezirk gehören die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, das ehemalige Land Württemberg-Baden und West-Berlin.

— MBL. NW. 1952 S. 678.

Berichtigung

Betrifft: Tarifvertrag für Angestellte — Gem. RdErl. d. Finanzministers Az. B 4160—4904/TV u. d. Innenministers II B 4/2714/21—15036/52 v. 5. 5. 1952 — (MBL. NW. 1952 S. 518).

In der Anlage 2 des obigen RdErl. ist auf Seite 523/524 die Grundvergütung eines Angestellten der Verg.-Gr. VI nach Vollendung des 21. Lebensjahres von 225 in 255 zu berichtigen.

— MBL. NW. 1952 S. 678.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 43.90 vom 25. 2. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köln 85 16.

